

Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgaben	2
§ 2 Kreis der Nutzer*innen	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Ausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung.....	3
§ 5 Behandlung der Leihgaben	3
§ 6 Rückgabe der Leihgaben sowie Haftung bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Unvollständigkeit	3
§ 7 Haftung bei Unterlassen der Rückgabe	4
§ 8 Haftung bei Verlust von Schließfachschlüsseln	4
§ 9 EDV-Arbeitsplätze und Internetnutzung.....	4
§ 10 Haus- und Benutzungsordnung.....	4
§ 11 Ausschluss von der Nutzung	4
§ 12 Haftung der Stadt Erlangen	4
§ 13 Gebühren und Auslagen.....	5
§ 14 Inkrafttreten	5

Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

vom 27.10.2022 / In Kraft getreten am 01.01.2023
(Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17.11.2022)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek Erlangen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen.
- (2) Sie dient der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung ihrer Nutzer*innen.

§ 2 Kreis der Nutzer*innen

- (1) Die Stadtbibliothek kann von allen Menschen genutzt werden. Für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihgaben) sowie für die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze im Gebäude der Stadtbibliothek bedarf es eines persönlichen Nutzungskontos sowie eines Bibliotheksausweises. Beides können alle Einwohner*innen Erlangens gegen die Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührensatzung nach § 13 erhalten.
- (2) Für die Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbibliothek ist lediglich ein Nutzungskonto erforderlich. Ein Bibliotheksausweis bedarf es hierfür nicht.
- (3) Auch Personen, die weder Erst- noch Zweitwohnsitz in Erlangen haben, kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührensatzung nach § 13 die Einrichtung eines Nutzungskontos gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadt-bibliothek.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Nutzer*innen können sich entweder persönlich oder im Wege des Online-Verfahrens bei der Stadtbibliothek anmelden und damit ein Nutzungskonto eröffnen. Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens werden in der Haus- und Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Zur Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Kann dem Lichtbildausweis die aktuelle Anschrift nicht entnommen werden, so ist zusätzlich ein amtlicher Nachweis über die aktuelle Meldeadresse erforderlich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zudem eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung vorzulegen.
- (3) Der Bibliotheksausweis kann nicht auf Dritte übertragen werden. Überlassen Nutzer*innen ihren Bibliotheksausweis dennoch unberechtigten Dritten zur Nutzung, so haften sie für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek daraus entsteht. Im Falle des Verlusts des Bibliotheksausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung gemäß § 13 erhoben.
- (4) Eine Änderung des Namens und/oder der Adresse ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gemäß § 13 an.

§ 4 Ausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung

- (1) Die Stadtbibliothek verleiht neben Medien (Bücher, CDs und Blu-rays, Spiele, Musiknoten u. a.) auch Gegenstände wie E-Book-Reader, Tablets, Kamishibai-Theater und mehr.
- (2) Die Ausleihe der Leihgaben erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Anzahl der Leihgaben, die Nutzer*innen gleichzeitig entleihen dürfen, begrenzen.
- (3) Die Leihgaben können für eine bestimmte Zeitspanne (Ausleihfrist) entliehen werden. Die Dauer der Ausleihfrist wird von der Leitung der Stadtbibliothek in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek festgelegt. Sie kann für die unterschiedlichen Leihgaben unterschiedlich lang sein.
- (4) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn für die betroffene Leihgabe keine Vorbestellung vorliegt. Die Nutzer*innen sind dazu verpflichtet, die Leihgaben vor Ablauf der Ausleihfrist an die Stadtbibliothek zurückzugeben. Werden die Leihgaben nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gemäß § 13 an. Die Nutzer*innen werden nach Ablauf der Ausleihfrist an die Rückgabe der ausstehenden Medien und Gegenstände erinnert. Unterbleibt weiterhin die Rückgabe, wird in einer schriftlichen Verpflichtung zur Rückgabe eine verbindliche Rückgabefrist gesetzt. Werden die ausstehenden Leihgaben innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die schriftliche Verpflichtung zur Rückgabe werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gemäß § 13 erhoben.
- (5) Leihgaben können gebührenpflichtig vorbestellt werden. Das Vorbestellungsverfahren wird von der Leitung der Stadtbibliothek in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek im Einzelnen geregelt.

§ 5 Behandlung der Leihgaben

- (1) Die Nutzer*innen haben sowohl die ausgeliehenen als auch die in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek genutzten Medien und Gegenstände sorgsam zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Die Nutzer*innen haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Leihgaben zu überprüfen und evtl. vorhandene Schäden sowie fehlende Teile unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Den Nutzer*innen ist es untersagt, Leihgaben an Dritte weiterzugeben.
- (3) Der Verlust von Leihgaben ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

§ 6 Rückgabe der Leihgaben sowie Haftung bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Unvollständigkeit

- (1) Die Rücknahme der Leihgaben erfolgt unter dem Vorbehalt der Überprüfung auf etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen sowie Vollständigkeit. Die Nutzer*innen haben der Stadtbibliothek bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Unvollständigkeit von Leihgaben Schadensersatz nach den Regelungen in Abs. 2 zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Bei Verlust einer Leihgabe steht es im Ermessen der Leitung der Stadtbibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob auf Kosten des*der Nutzers*in ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Produkt angeschafft wird. Gleiches gilt bei einer Beschädigung, Verschmutzung oder Unvollständigkeit, die so gravierend ist, dass die Leihgabe für den weiteren Gebrauch in der Stadtbibliothek nicht mehr geeignet ist. Bei kleineren Beeinträchtigungen der Leihgabe haben die Nutzer*innen eine Schadenspauschale nach der Gebührensatzung gemäß § 13 zu entrichten.
- (3) Wird eine verlorengegangene, beschädigte, verschmutzte oder unvollständige Leihgabe durch eine andere ersetzt, sind neben den Kosten nach Abs. 2 pauschal die Kosten für den Material- und Zeitaufwand, der für die Einarbeitung des Ersatzes notwendig ist, zu erstatten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung gemäß § 13.

§ 7 Haftung bei Unterlassen der Rückgabe

Kommen Nutzer*innen der Pflicht nach § 4 Abs. 4 S. 5 dieser Satzung nicht nach, indem sie die Leihsache innerhalb der in der schriftlichen Verpflichtung zur Rückgabe gesetzten Frist nicht zurückgeben, so gilt die Leihsache als für die Stadtbibliothek endgültig verloren und § 6 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Haftung bei Verlust von Schließfachschlüsseln

Der Verlust eines Schlüssels zu einem der Münz-Schließfächer der Stadtbibliothek ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Person, die den Schlüssel verloren hat, ist zur Erstattung der Aufwendungen, die der Stadtbibliothek durch den Verlust des Schlüssels entstehen, verpflichtet.

§ 9 EDV-Arbeitsplätze und Internetnutzung

- (1) Nutzer*innen, die im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sind, können die EDV-Arbeitsplätze mit Internetzugang gebührenfrei nutzen.
- (2) Zeitliche und programmbezogene Nutzungseinschränkungen werden von der Leitung der Stadtbibliothek festgesetzt.
- (3) Die Nutzer*innen der EDV-Arbeitsplätze sind dazu verpflichtet, die EDV-Arbeitsplätze sorgsam zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. Es ist ihnen nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (4) Die Stadtbibliothek leistet keine Gewähr für die Funktionstüchtigkeit der von ihr bereitgestellten EDV-Arbeitsplätze und die Verfügbarkeit des Internets.

§ 10 Haus- und Benutzungsordnung

Die Leitung der Stadtbibliothek ist dazu berechtigt, weitere Bestimmungen für die Nutzung der Stadtbibliothek im Rahmen einer Haus- und Benutzungsordnung festzusetzen. Die jeweils gültige Fassung der Haus- und Benutzungsordnung wird in den Räumen der Stadtbibliothek öffentlich ausgehängt.

§ 11 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können durch die Leitung der Stadtbibliothek zeitweilig, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft, von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Nutzer*innen, gegen die offene Forderungen der Stadtbibliothek bestehen, können durch Sperren des Nutzungskontos von der Ausleihe und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden. Die Festlegung des Betrags, ab dem eine Sperre vollzogen werden kann, obliegt der Leitung der Stadtbibliothek und ist der gültigen Fassung der Haus- und Benutzungsordnung gemäß § 10 zu entnehmen. Die Ausweissperrung wird aufgehoben, sobald die offenen Forderungen beglichen wurden.

§ 12 Haftung der Stadt Erlangen

- (1) Die Stadt Erlangen haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Von dieser Haftungseinschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Die Stadt Erlangen haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die die Nutzer*innen in die Räume der Stadtbibliothek mitgebracht haben. Ferner haftet sie nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien, Gegenstände, Dateien oder der EDV-Arbeitsplätze entstehen.

§ 13 Gebühren und Auslagen

Für die Nutzung der Stadtbibliothek sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 08.08.2011 i. d. F. v. 30.10.2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 18.08.2011 und Nr. 23 vom 19.11.2015) außer Kraft.